

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

A) Problem

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) werden folgenden Angelegenheiten aufgegriffen:

1. Die Bezeichnung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie hat sich geändert in Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, die des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen in Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit und die des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit in Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.
2. Die §§ 40a bis 40e und § 62a sowie der Anhang zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, sog. **Ozongesetz**) sind am 31. Dezember 1999 außer Kraft getreten.
3. Die Zuständigkeit für die Kennzeichnung nummerierter **Bedarfsumleitungen** für den Autobahnverkehr wird von den Regierungen auf der Grundlage einer zwischenzeitlich aufgehobenen Bekanntmachung zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung ausgeübt.
4. Der Vollzug der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (**Ferienreiseverordnung**) fällt nach Art. 1 ZustGVerk in die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie. Da die Auslegungs- und Vollzugsprobleme identisch mit dem Vollzug des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes der Straßenverkehrs-Ordnung sind, welches in die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern fällt, wird der Vollzug in der Praxis seit langem beim Staatsministerium des Innern ausgeübt.
5. Das **Bundes-Immissionsschutzgesetz** (BImSchG) räumt den Straßenverkehrsbehörden Aufgaben und Befugnisse ein (§§ 40 Abs. 1 und 2, 47 Abs. 4). Nicht ausdrücklich geregelt ist, dass es sich hierbei um die Straßenverkehrsbehörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung handelt. Dies ergibt sich bisher durch Auslegung.
6. Die Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (**FZV**) ersetzt teilweise die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO). Neben der StVZO wird daher an den einschlägigen Stellen auch die FZV in das ZustGVerk aufgenommen.

Ferner erfordert die am 29. April 2009 in Kraft getretene Verordnung zur Neuordnung des Rechts der Erteilung von EG-Genehmigungen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge landesrechtliche Zuständigkeitsregelungen.

7. Die Neunte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (**9. Ausnahmeverordnung zur StVO**) erklärt in § 1 (Nummern 3 und 4) die nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden für zuständig. Zwar handelt es sich um eine Ausnahmeverordnung von den Vorschriften der StVO. Verlangt wird jedoch ein Eintrag in die Fahrzeugpapiere des entsprechenden Anhängers. Dies kann vernünftigerweise nur die Zulassungsbehörde vornehmen.
8. Die Kennzeichnung von Umweltzonen erfolgt durch amtliche Verkehrszeichen nach der StVO. Ausnahmen von diesem Verkehrsverbot richten sich nach der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (**35. BImSchV**). Hier sind unter anderem die zugrundeliegenden Schadstoffklassen und die möglichen Ausnahmen von den Verkehrsverboten der Umweltzonen geregelt. § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV weist diese Aufgaben der „zuständigen Behörde“ zu. Dass damit die Straßenverkehrsbehörden im Sinne der §§ 40 Abs. 1 und 2 BImSchG, mithin die Straßenverkehrsbehörden im Sinne der StVO, gemeint sind, ergibt sich bislang durch Auslegung.
9. Mit Art. 1 und 2 des Gesetzes zur **Neuregelung der Luftsicherheitsaufgaben** vom 11. Januar 2005 (BGBl I S. 78) ist die Zuständigkeit für den Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs auf die Luftsicherheitsbehörden übertragen worden. Bis dahin war diese Aufgabe im Luftverkehrsgesetz geregelt. Organisatorisch und materiell hat sich durch diese Rechtsänderung nichts geändert. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie ist für die Luftsicherheit lediglich nicht mehr als Luftfahrt-, sondern als Luftsicherheitsbehörde zuständig. Im ZustGVerk ist klarzustellen, dass das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie in Bayern für die den Ländern obliegenden Aufgaben des Luftrechts und des Luftsicherheitsrechts zuständig ist.

10. Richtlinie 2005/44/EG

Die Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 **über harmonisierte Binnenschiffahrtsinformationsdienste (RIS)** auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft ist am 30. September 2005 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden (ABl L 255 S. 152). Ziel dieser Richtlinie ist es, durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien auf Binnenwasserstraßen Sicherheit und Effizienz der Binnenschiffahrt zu erhöhen. Gemäß ihrem Art. 12 muss die Richtlinie bis 20. Oktober 2007 in nationales Recht umgesetzt werden. Die Mitgliedstaaten haben dabei die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anforderungen des Art. 4 spätestens 30 Monate nach dem Inkrafttreten der einschlägigen technischen Leitlinien und Spezifikationen gemäß Art. 5 zu erfüllen. Die Umsetzung von Richtlinien richtet sich auf nationaler Ebene nach der innerstaatlichen Kompetenzordnung. Der Geltungsbereich der Richtlinie erstreckt sich neben den Binnenwasserstraßen der Klassen IV und höher auch auf die Häfen an den betroffenen Wasserstraßen. Soweit von der Richtlinie Häfen betroffen sind, sind die Länder für die Umsetzung zuständig, weil weder eine ausschließliche noch eine konkurrierende Kompetenz des Bundes gegeben ist. Art. 74 Nr. 21 GG (konkurrierende Gesetzgebung hinsichtlich Binnenwasserstraßen) ist nicht einschlägig, weil hiervon Häfen nicht erfasst werden. Daher muss die Umsetzung der Richtlinie für den Bereich der Häfen von den Ländern vorgenommen werden.

11. Richtlinie 2006/87/EG

Die Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 **über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe** und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates ist am 30.12.2006 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden (ABl EG Nr. L 389 S. 1). Ziel dieser Richtlinie ist die Harmonisierung der technischen Vorschriften für Binnenschiffe in Europa. Gemäß ihrem Art. 23 muss die Richtlinie bis 30. Dezember 2008 in nationales Recht umgesetzt werden. Auch hier trifft nach innerstaatlichem Recht die Umsetzungspflicht die Länder, soweit nicht Art. 74 Nr. 21 GG eingreift. Im konkreten Fall erstreckt sich die Zuständigkeit des Freistaats Bayern auf die Umsetzung in Bezug auf alle bayerischen Gewässer, die keine Bundeswasserstraßen sind.

12. Die Zitate der Vorschriften in Art. 12 ZustGVerk, zu deren Vollzug das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie ermächtigt wird, die zuständigen Stellen zu bestimmen, sind nicht auf dem aktuellen Stand.
13. Einige Bundesstraßen sind, obwohl sie straßenrechtlich Bundesstraßen sind, straßenverkehrsrechtlich als Autobahn beschildert. Straßenverkehrsrechtlich kann auch eine Bundesstraße als Autobahn beschildert werden. Während bei Bundesautobahnen die Autobahndirektion zuständige Straßenverkehrsbehörde ist, verbleibt es bei autobahnähnlich ausgebauten (aber nicht als Autobahn gewidmeten) Bundesstraßen bei der Zuständigkeit der jeweiligen Landratsämter, kreisfreien Gemeinden oder Großen Kreisstädte. Bei einem längeren Bauabschnitt kann es dadurch dazu kommen, dass mehrere untere Straßenverkehrsbehörden zuständig sind.

B) Lösung

Es ist eine Änderung des ZustGVerk erforderlich.

1. Die neuen Bezeichnungen der betroffenen Staatsministerien sind in die ZustGVerk an Stelle der alten Bezeichnungen aufzunehmen.
2. Die Zuständigkeitsregelung zum sog. Ozongesetz wird aufgehoben.
3. Die Zuständigkeit für die Kennzeichnung nummerierter Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr wird den Regierungen übertragen.
4. Die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern als Oberste Landesbehörde für den Vollzug der Ferienreiseverordnung wird festgeschrieben.
5. Im Interesse der Vereinheitlichung der Rechtsbegriffe wird klargestellt, dass die im BImSchG genannten Straßenverkehrsbehörden mit denen des Straßenverkehrsrechts (Zweiter Teil des ZustGVerk) identisch sind.

Der Nutzen dieser Klarstellung für die Kommunen ist, dass auch für im Vollzug der Luftreinhalte- und Aktionsplanung anzuordnende Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote die gleichen Zuständigkeiten wie im Straßenverkehrsrecht gelten und damit die Vollzugszuständigkeit in beiden Rechtsbereichen bei einer Behörde, nämlich der nach Straßenverkehrsrecht zuständigen Straßenverkehrsbehörde im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs, gebündelt bleibt. Das gilt in besonderem Maße für die von der Luftreinhalteplanung betroffenen Gebiete. Einer-

seits können damit die nach Straßenverkehrsrecht zuständigen Straßenverkehrsbehörden die von ihnen in Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten im Zuge der Luftreinhalteplanung vorgeschlagenen und einvernehmlich festgelegten Maßnahmen im Straßenverkehr in einer Hand abwickeln. Andererseits können sie die von ihnen bereits auf Grundlage der Straßenverkehrs-Ordnung angeordnete oder noch anzuordnende Beschilderung berücksichtigen und diese mit den Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten auf Grundlage des BImSchG abstimmen. Das ist vor allem auch deshalb wichtig, weil alle anderen verkehrsregelnden Maßnahmen, wie Verkehrsumleitungen, Wegweisung, u. ä., auch im Falle der Luftreinhalteplanung formal auf Grundlage der Straßenverkehrs-Ordnung umzusetzen sind.

6. Um einen einheitlichen Sicherheitsstandard bei autobahnähnlich ausgebauten Bundesstraßen zu gewährleisten, kann es zur Abrundung der Aufgaben und Befugnisse im Einzelfall angezeigt sein, eine zuständige Straßenverkehrsbehörde zu bestimmen. Hierzu wird der zuständigen obersten Straßenverkehrsbehörde eine entsprechende Verordnungsermächtigung eingeräumt.
7. Die Aufgabe wird den Zulassungsbehörden übertragen.
8. Die Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörden im Sinne der StVO wird festgeschrieben.
9. Die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie für die den Ländern obliegenden Aufgaben des Luftrechts und des Luftsicherheitsrechts wird festgeschrieben.
10. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, die erforderlichen landesrechtlichen Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/44/EG durch Rechtsverordnung zu erlassen, soweit die Umsetzung in die Länderzuständigkeit fällt.
11. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, die erforderlichen landesrechtlichen Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 2006/87/EG durch Rechtsverordnung zu erlassen, soweit die Umsetzung in die Länderzuständigkeit fällt.
12. Die Zitate der Vorschriften werden aktualisiert.
13. Zur Abrundung der Zuständigkeiten wird der zuständigen obersten Straßenverkehrsbehörde eine entsprechende Verordnungsermächtigung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen eingeräumt.

Der Nutzen für den Staat liegt in allen vorgenannten Fällen neben der Anpassung an die aktuelle Rechtslage darin, dass Auslegungsschwierigkeiten bei normierten Zuständigkeiten ausgeschlossen werden. Darüber hinaus wird der Staatsregierung die Optimierung straßenverkehrsrechtlicher Zuständigkeiten ermöglicht sowie die Umsetzung zweier EG-Richtlinien durch Rechtsverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Es handelt sich um kostenneutrale Zuständigkeitsregelungen, Ermächtigungsgrundlagen beziehungsweise redaktionelle Anpassungen. Es entstehen weder dem Staat noch den Kommunen, der Wirtschaft oder den Bürgern Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

§ 1

Das Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „Infrastruktur,“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Straßenverkehrs-Ordnung,“ die Worte „der Ferienreiseverordnung, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit dieses Gesetz oder die darauf gestützten Verordnungen den Straßenverkehrsbehörden Aufgaben nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zuweisen,“ eingefügt.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; nach dem Wort „(StVO)“ werden die Worte „, der Ferienreiseverordnung sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Zuständige Behörde im Sinn des § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung ist die Straßenverkehrsbehörde, welche die entsprechenden Verkehrsverbote im Sinn des § 40 Abs. 1 BImSchG angeordnet hat.“
3. In Art. 3 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „§ 45 StVO“ die Worte „sowie § 40 Abs. 1 und 2, § 47 Abs. 4 BImSchG“ eingefügt.
4. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Satznummerierung wird gestrichen.
 - bbb) Die Worte „und § 40e des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ werden durch die Worte „, § 4 der Ferienreiseverordnung sowie § 40 Abs. 1 und 2, § 47 Abs. 4 BImSchG“ und die Worte „oder die Au-

tobahndirektionen“ durch die Worte „, die Autobahndirektionen oder die höheren Straßenverkehrsbehörden“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Untere Verwaltungsbehörden im Sinn der 9. Ausnahmereverordnung zur StVO sind die Zulassungsbehörden.“

5. Art. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die höheren Straßenverkehrsbehörden erfüllen auch die Aufgaben zur Kennzeichnung von nummerierten Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr.“

6. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Worte „, Zulassung von Fahrzeugen zum öffentlichen Straßenverkehr und Fahrzeuggenehmigung“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „Infrastruktur,“ eingefügt und werden die Worte „der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ durch die Worte „der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge – EG Fahrzeuggenehmigungsverordnung vom 21. April 2009 (BGBl I S. 872, 873)“ ersetzt.

7. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Luftverkehrsrecht“ durch das Wort „Luftrecht“ ersetzt.

b) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „Infrastruktur,“ und werden nach dem Wort „Luftrecht“ die Worte „einschließlich des Luftsicherheitsrechts“ eingefügt.

c) In Abs. 2 wird nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „Infrastruktur,“ eingefügt.

8. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „Infrastruktur,“ eingefügt und werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

b) In Abs. 4 werden die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

9. Es wird folgender Art. 10a eingefügt:

„Art. 10a

Binnenschiffahrtswirtschaftsinformationsdienste
und technische Vorschriften für Binnenschiffe

(1) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie erlässt zur Umsetzung der Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über harmonisierte Binnenschiffahrtswirtschaftsdienste (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft (ABl L 255 S. 152, ber. ABl L 344 S. 52) durch Rechtsverordnung die erforderlichen Vorschriften, insbesondere über

1. die betroffenen Häfen und Hafenbereiche im Freistaat Bayern,
2. die Pflichten der Hafenbetreiber zur Bereitstellung der für die Navigation und Reiseplanung erforderlichen Daten, zur Herausgabe navigationstauglicher Schiffskarten und zur Einrichtung elektronischer Meldemöglichkeiten.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie erlässt zur Umsetzung der Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (ABl L 389 S. 1) durch Rechtsverordnung die erforderlichen Vorschriften für die Gewässer des Freistaates Bayern, die keine Bundeswasserstraßen sind, insbesondere über

1. die Anforderungen an Bau, Ausrüstung, Einrichtung und Besatzung von Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern sowie
2. das Verfahren für deren technische Zulassung zum Verkehr.“

10. In Art. 11 Abs. 1 wird nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „Infrastruktur,“ eingefügt.

11. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird nach dem Wort „Wirtschaft,“ das Wort „Infrastruktur,“ eingefügt und werden die Worte „Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „und Frauen“ ersetzt.

bb) Der Nr. 1 werden die Worte „zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 8. November 2007 (BGBl I S. 2569),“ angefügt.

cc) Der Nr. 2 werden die Worte „zuletzt geändert durch Art. 301 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407),“ angefügt.

dd) In Nr. 3 werden die Worte „vom 6. August 1975 (BGBl I S. 2121)“ durch die Worte „(Gefahrtgutbeförderungsgesetz – GGBefG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl I S. 3114), zuletzt geändert durch Art. 294 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407),“ ersetzt.

ee) Der Nr. 4 werden die Worte „zuletzt geändert durch Art. 293 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407),“ angefügt.

ff) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2378, 2396 ber. 1994 S. 2439), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl I S. 215)“.

gg) In Nr. 6 werden die Worte „vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2394),“ durch die Worte „(Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2378, 2394), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. April 2007 (BGBl I S. 522),“ ersetzt.

hh) In Nr. 7 werden die Worte „Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung“ durch die Worte „Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung“ sowie die Worte „das Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2378, 2423)“ durch die Worte „Verordnung vom 19. März 2008 (BGBl I S. 467)“ ersetzt.

ii) In Nr. 8 werden die Worte „Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung“ durch die Worte „Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung“ sowie die Worte „das Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2378, 2423)“ durch die Worte „Art. 10 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl I S. 215)“ ersetzt.

jj) Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. Eisenbahn-Signalordnung 1959 – ESO 1959 – (BGBl III 933-6), zuletzt geändert durch Art. 498 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407),“.

kk) In Nr. 10 werden die Worte „Art. 261 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl I S. 2785, 2843)“ durch die Worte „Art. 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl I S. 2833, ber. 2007 S. 691)“ ersetzt.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Straßenverkehrsbehörde für Straßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind, oder für Straßen, die mindestens zwei durch Fahrstreifenbegrenzung oder durch Leitlinien markierte Fahrstreifen für jede Richtung haben, abweichend

von Art. 4 Abs. 1 zu bestimmen, wenn es sich um einen längeren Straßenabschnitt außerhalb geschlossener Ortschaften handelt, für den mehrere Straßenverkehrsbehörden zuständig sind.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Ziel der Änderungen sind im Wesentlichen Klarstellungen bestehender Zuständigkeiten, Schaffung von Ermächtigungsgrundlagen und redaktionelle Anpassungen. Die Änderungen betreffen die Mitwirkung der zuständigen Straßenverkehrsbehörden im Vollzug der immissionsbezogenen Luftreinhalteplanung, den Zeitablauf des sog. Ozongesetzes, die Zuständigkeitsregelung im Vollzug der Ferienreiseverordnung, Auslegungsprobleme bei der sog. „Nahtstellenregelung“, die Zuständigkeitsregelung zur Kennzeichnung nummerierter Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr und die Ermächtigung zur Umsetzung zweier EG-Richtlinien im Bereich der Binnenschifffahrt.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Klarstellung der Zuständigkeitsregelung der zuständigen Straßenverkehrsbehörden im Vollzug der §§ 40 Abs. 1 und 2, 47 Abs. 4 BImSchG muss durch Gesetz erfolgen (Art. 77 Abs. 1 BV). Die Umsetzung der EG-Richtlinien 2005/44/EG und 2006/87/EG durch Rechtsverordnung bedarf einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (Art. 3 Abs. 1 BV). Eine Änderung nur der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) oder die Schaffung einer Verwaltungsvorschrift reicht nicht aus.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Nr. 1 Buchst. a), § 1 Nr. 10

Der Gesetzeswortlaut wird an die aktuelle Bezeichnung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie angepasst.

Zu § 1 Nr. 1 Buchst. b) (Oberste Landesbehörden)

Die Bestimmung des Staatsministeriums des Innern als oberste Landesbehörde für den Vollzug des BImSchG und der aufgrund des BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen, soweit sie derzeit in den §§ 40 Abs. 1 und 2, 47 Abs. 4 BImSchG und § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV Aufgaben und Befugnisse der Straßenverkehrsbehörden zur Luftreinhaltung regeln, dient der Klarstellung der

bisherigen Auslegung in der Begründung des ZustGVerk (vgl. LT-Drs. 13/4963 vom 24. Mai 1996, Begründung zu § 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs). Sie trägt auch dem Umstand Rechnung, dass im Einzelfall planunabhängige Maßnahmen auf Grundlage der StVO zu prüfen sind. Die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit für die Luftreinhalteplanung bleibt davon unberührt.

Die Bestimmung des Staatsministeriums des Innern als oberste Landesbehörde für die Aufgaben der Ferienreiseverordnung bündelt die identischen Aufgaben bei der Auslegung der gesetzlichen Ausnahmetatbestände und der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Fahrverbot der Ferienreiseverordnung (vgl. §§ 3, 4 Ferienreiseverordnung) und den Fahrverboten der Straßenverkehrs-Ordnung an Sonn- und Feiertagen (vgl. § 30 Abs. 3 StVO, § 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO).

Zu § 1 Nr. 2 (Straßenverkehrsbehörden)

a) Nach § 40 Abs. 1 BImSchG beschränken oder verbieten die „zuständigen“ Straßenverkehrsbehörden den Kraftfahrzeugverkehr „nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“, soweit ein Luftreinhalte- oder Aktionsplan dies vorsieht. Der Hinweis „nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ wurde bisher am Beispiel des § 40 Abs. 2 BImSchG so ausgelegt, dass damit auch die Zuständigkeitsregelungen des Zweiten Teils des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen erfasst sind (vgl. LT-Drs. 13/4963 vom 24. Mai 1996).

Nach § 47 Abs. 4 Satz 2 BImSchG dürfen im Luftreinhalte- oder Aktionsplan Maßnahmen im Straßenverkehr, also auch alle verkehrsregelnden Maßnahmen, unabhängig davon, ob sie ihre Grundlage im Vollzug des § 40 BImSchG oder des § 45 StVO haben sollen, nur im Einvernehmen mit den zuständigen Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden festgelegt werden.

Den Straßenverkehrsbehörden wird mit der Klarstellung zweifelsfrei verdeutlicht, dass sie in ihrem Zuständigkeitsbereich für die gesamte Verkehrsregelung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zuständig sind, gleich ob die Anordnung auf Grundlage der Straßenverkehrs-Ordnung oder des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfolgt.

b) Ausnahmen vom Verkehrsverbot in Umweltzonen richten sich nach der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV). Hier sind unter anderem die zugrundeliegenden Schadstoffklassen und die möglichen Ausnahmen von den Verkehrsverboten der Umweltzonen geregelt. § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV weist diese Aufgaben der „zuständigen Behörde“ zu. Durch Auslegung ergibt sich, dass damit die Straßenverkehrsbehörden im Sinne von § 40 Abs. 1 und 2 BImSchG, mithin die Straßenverkehrsbehörden im Sinne der StVO, gemeint sind. Dies wird gesetzlich klargestellt.

Zu § 1 Nr. 3 (Örtliche Straßenverkehrsbehörden)

Für die örtlichen Straßenverkehrsbehörden (kreisangehörige Gemeinden, kreisfreie Städte und Große Kreisstädte, soweit es um Gemeindestraßen geht) muss klargestellt werden, dass sie im Gemeindegebiet für ihren Zuständigkeitsbereich alle Aufgaben erfüllen, welche das BImSchG den zuständigen Straßenverkehrsbehörden zuweist. Von Bedeutung ist dies für den Fall, dass die Luftreinhalte- oder Aktionsplanung auch Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote an Gemeindestraßen enthält.

Zu § 1 Nr. 4 (Untere Straßenverkehrsbehörden)

- a) aa) Es handelt sich um eine Folgeregelung im Zuge des Auslaufens der sogenannten Ozonregelung.
- bb) Für die unteren Straßenverkehrsbehörden (Landratsämter, kreisfreie Städte, Große Kreisstädte, Autobahndirektionen) gilt die Begründung zu § 1 Nr. 4 (örtliche Straßenverkehrsbehörden) entsprechend.
- Bezogen auf die Ferienreiseverordnung wird die bestehende Zuständigkeit der unteren Straßenverkehrsbehörden für Fahrverbote der Straßenverkehrs-Ordnung an Sonn- und Feiertagen um die gleich lautenden Aufgaben aus der Ferienreiseverordnung ergänzt. Da die unteren Straßenverkehrsbehörden diese Aufgabe in der Praxis bereits de facto ohne ausdrückliche Zuständigkeitsübertragung mit erledigt haben, ergibt sich daraus keine zusätzliche Belastung oder ein weiterer Handlungsbedarf. Weiter wird klargestellt, dass die unteren Straßenverkehrsbehörden zukünftig bei der Feststellung, ob sie sachlich zuständig sind, neben der Zuständigkeitszuweisung für die örtlichen Straßenverkehrsbehörden und die Autobahndirektionen auch die Zuständigkeitsregelungen der höheren Straßenverkehrsbehörden betrachten müssen. Zuständigkeitsregelungen im Vollzug des sogenannten Ozongesetzes sind durch Außerkrafttreten des Gesetzes ab 1. Januar 2000 entbehrlich.
- b) Als zuständige untere Verwaltungsbehörden im Sinne der Neunten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (9. Ausnahmeverordnung zur StVO) werden die Zulassungsbehörden bestimmt, da sie über die Fahrzeugpapiere herrschen.

Zu § 1 Nr. 5 (Höhere und Oberste Straßenverkehrsbehörden)

Durch die Neufassung wird die bisherige Fassung als Folgeregelung im Zuge des Auslaufens der sogenannten Ozonregelung ersetzt.

Die Bestimmung der Regierungen für die Aufgaben zur Kennzeichnung von nummerierten Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr entspricht einer jahrzehntelangen Praxis, die bisher nur auf der Ebene einer (zwischenzeitlich aufgehobenen) Bekanntmachung zum Vollzug der StVO verankert war. Die Aufgabenerfüllung bei den Regierungen hat sich bewährt und ist auch weiterhin zur Sicherstellung eines leistungsfähigen Bedarfsumleitungsnetzes für den weiträumigen Autobahnverkehr, beispielsweise bei länger andauernden Vollsperrungen aus Anlass eines Verkehrsunfalls, notwendig.

Zu § 1 Nr. 6 (Zulassung von Fahrzeugen zum öffentlichen Straßenverkehr und Fahrzeuggenehmigung)

Mit Inkrafttreten der neuen Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) wurden die zulassungsrechtlichen Vorschriften der StVZO neu geregelt. Es ist daher eine Ergänzung von Art. 8 Abs. 2 ZustGVerk erforderlich, um eine Ermächtigungsgrundlage für das StMWIVT zu schaffen, damit die für den Vollzug der Vorschriften der FZV zuständigen Behörden bestimmt werden können.

Die am 29. April 2009 in Kraft getretene Verordnung zur Neuordnung des Rechts der Erteilung von EG-Genehmigungen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge sieht vor, dass die Genehmigungsbehörden für Einzelfahrzeuge durch Landesrecht zu bestimmen sind. Auch hierfür wird eine Ermächtigung zur Regelung durch Rechtsverordnung geschaffen.

Der Gesetzeswortlaut wird an die aktuelle Bezeichnung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie angepasst.

Zu § 1 Nr. 7 (Luftfahrt- und Luftsicherheitsbehörden)

Das mit Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Luftsicherheitsaufgaben am 11.01.2005 erlassene Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) fasst die Vorschriften, die sich mit Sicherheitsaufgaben zur Abwehr von Angriffen auf den Luftverkehr im Bereich der zivilen Luftfahrt befassen, in einem Gesetz zusammen. Damit wird Außenstehenden der Überblick über die Materie, die bis dahin an unterschiedlicher Stelle im Luftverkehrsgesetz geregelt war, erleichtert. Die zuvor im Luftverkehrsgesetz enthaltenen Luftsicherheitsvorschriften sind zudem an die Vorgaben der Verordnung (EG) 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 (ABl L 355 S. 1) zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt angepasst worden.

Im Luftsicherheitsgesetz sind u.a. die Befugnisse, die den Luftsicherheitsbehörden zur Abwehr von äußeren Gefahren auf die Sicherheit des Luftverkehrs zur Verfügung stehen, geregelt. Aufgrund der Überführung der Sicherheitsvorschriften (Security in Abgrenzung zum Bereich Safety, der die Abwehr betriebsbedingter Gefahren betrifft) in ein eigenes Gesetz ist zur Klarstellung eine Änderung der Bezeichnung der Behörden, die diese Aufgaben durchzuführen haben, vorgenommen worden. Die Änderung der Behördenbezeichnung stellt im Hinblick auf die Organisationshoheit von Bund und Ländern keine Vorgabe für die Bestimmung der zuständigen Behörden dar. Sowohl die Luftverkehrsaufgaben als auch die Luftsicherheitsaufgaben können von der gleichen Dienststelle wahrgenommen werden. Bei der Änderung des Art. 9 Abs. 1 handelt es sich um eine formale Berichtigung. Die Aufgaben haben sich durch den Erlass des Luftsicherheitsgesetzes nicht geändert.

Der Gesetzeswortlaut wird an die aktuelle Bezeichnung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie angepasst.

Zu § 1 Nr. 8 (Schifffahrt auf dem Bodensee)

Der Gesetzeswortlaut wird an die aktuellen Bezeichnungen des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit angepasst.

Infolge der Euro-Einführung ist die bisherige Angabe der maximalen Bußgeldhöhe auf Euro umzustellen.

Zu § 1 Nr. 9 (Binnenschiffahrtinformationsdienste und technische Vorschriften für Binnenschiffe)

Ziel der Einfügung von Art. 10a ist die Umsetzung zweier EG-Richtlinien:

Am 20. Oktober 2005 ist die Richtlinie 2005/44/EG über harmonisierte Binnenschiffahrtinformationsdienste (RIS-Richtlinie) in Kraft getreten. Ziel der Richtlinie ist die Harmonisierung der Navigations- und Informationssysteme für die Effizienz und Sicherheit der Binnenschiffahrt in der EU.

Die Richtlinie sieht eine rechtliche Umsetzung mit einer Frist von 24 Monaten (Art. 12 Abs. 1) und eine technische Umsetzung mit unterschiedlichen Fristen in Abhängigkeit von dem Inkrafttreten der einschlägigen technischen Leitlinien und Spezifikationen (Art. 12 Abs. 2) vor.

Der Geltungsbereich der Richtlinie erstreckt sich neben den Binnenwasserstraßen der Klassen IV und höher (Klassifizierung gemäß der Resolution 92/2 der europäischen Verkehrsministerkonferenz 1992 zur Klassifizierung von Binnenwasserstraßen) auch auf die Häfen an den betroffenen Wasserstraßen. Da für diese der Bund keine Zuständigkeit besitzt, muss die Umsetzung der Richtlinie in diesem Bereich von den Ländern vorgenommen werden.

Im Bereich des Freistaats Bayern sind von der Richtlinie nach der Anlage 1 des Bundeswasserstraßengesetzes die Häfen an der Main-Donau-Wasserstraße betroffen. Die nach Art. 1 Abs. 2 der RIS-Richtlinie mögliche Ausdehnung auf andere Binnenhäfen ist in Bayern nicht erforderlich, da es sich bei diesen nur um solche Häfen handelt, die der Sportschifffahrt und dem Tourismus dienen.

Inhaltlich konzentriert sich die für den Bereich der Häfen erforderliche Umsetzung der RIS-Richtlinie auf folgende Punkte:

1. die Bereitstellung der nach Anhang I der Richtlinie 2005/44/EG erforderlichen Daten (relevante Daten für die Navigation und Reiseplanung auf den Binnenwasserstraßen, soweit der jeweilige Hafen betroffen ist), die den RIS-Benutzern gem. Art. 4 Abs. 3 Buchst. a in einem elektronischen Format zugänglich sein müssen,
2. die Herausgabe navigationstauglicher elektronischer Schifffahrtskarten,
3. die Einrichtung elektronischer Meldemöglichkeiten, soweit nationale oder internationale Vorschriften ein Meldeverfahren für Schiffe vorsehen, entsprechend der technischen Spezifikationen für elektronische Meldungen in der Binnenschifffahrt und
4. Bereitstellung der Nachrichten für die Binnenschifffahrt in standardisierter, codierter und abrufbarer Form.

In Art. 10a Abs. 1 wird das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie daher ermächtigt, Rechtsverordnungen zu erlassen, um die RIS-Richtlinie umzusetzen.

Am 30. Dezember 2006 ist die Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe in Kraft getreten.

Europaweit gelten bisher immer noch unterschiedliche technische Vorschriften für Binnenschiffe. Das Nebeneinanderbestehen verschiedener internationaler und einzelstaatlicher Regelungen hat die Bemühungen um die gegenseitige Anerkennung einzelstaatlicher Schiffszeugnisse ohne zusätzliche Inspektionen ausländischer Schiffe bisher erschwert. Außerdem entsprechen die in der Richtlinie 82/714/EWG enthaltenen Standards zum Teil nicht mehr dem heutigen Stand der Technik.

Ziel dieser Richtlinie ist deshalb die Harmonisierung der technischen Vorschriften für Binnenschiffe, insbesondere Vorschriften betreffend Bau, Ausrüstung und Einrichtung der Fahrzeuge, in Europa und ihre Anpassung an den heutigen Stand der Technik.

Gemäß ihrem Art. 23 muss die Richtlinie bis 30. Dezember 2008 in nationales Recht umgesetzt werden.

Die Zuständigkeit des Freistaats Bayern erstreckt sich auf die Umsetzung in Bezug auf alle bayerischen Gewässer, die keine Bundeswasserstraßen sind, nämlich die bayerischen Seen, den bayerischen Teil des Bodensees sowie alle Flüsse, die nicht Teil der Main-Donau-Wasserstraße sind.

Bei der Umsetzung ist geplant, dann von Ausnahmen, die die Richtlinie 2006/87/EG selbst zulässt, Gebrauch zu machen, wenn geographische, nautische oder sonstige Umstände dies erfordern oder für sinnvoll erachten lassen.

Inhaltlich umfasst die Richtlinie 2006/87/EG vielfältige technische Anforderungen an Binnenschiffe.

In Art. 10a Abs. 2 wird das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie daher ermächtigt, Rechtsverordnungen zu erlassen, um die Richtlinie über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe umzusetzen.

Zu § 1 Nr. 11 (Ermächtigungen)

a) aa) Der Gesetzeswortlaut wird an die aktuellen Bezeichnungen des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen angepasst.

bb) Es werden redaktionelle Berichtigungen vorgenommen. bis Die zitierten Gesetze liegen mittlerweile in neuerer Fassung vor.

b) Einige Bundesstraßen sind, obwohl sie straßenverkehrsrechtlich als Autobahn beschildert sind, straßenrechtlich Bundesstraßen. Während sich die straßenrechtliche Eigenschaft nicht ändert, kommt es für das Straßenverkehrsrecht darauf an, wie die Straße beschildert ist. So ist eine mit Zeichen 330 beschilderte Bundesstraße eine Autobahn im Sinne der StVO. Bei Bundesautobahnen ist nach Art. 2 Nr. 2 ZustGVerk die Autobahndirektion zuständige Straßenverkehrsbehörde. Bei autobahnähnlich ausgebauten (aber nicht als Autobahn gewidmeten) Bundesstraßen verbleibt es nach der derzeitigen Rechtslage bei der Regelung, dass die jeweiligen Landratsämter, kreisfreien Gemeinden oder Großen Kreisstädte zuständige Straßenverkehrsbehörde sind – Art. 4 Abs. 1 ZustGVerk. Bei einem längeren Bauabschnitt kann es daher dazu kommen, dass mehrere untere Straßenverkehrsbehörden zuständig sind. Um ein einheitliches Sicherheitskonzept und eine einheitliche Beschilderung zu erreichen, kann es im Einzelfall angezeigt sein, eine zuständige Straßenverkehrsbehörde – zum Beispiel die Autobahndirektion, eine Regierung oder ein Landratsamt – zu bestimmen. Zur Abrundung der Zuständigkeiten wird der zuständigen obersten Straßenverkehrsbehörde deshalb eine entsprechende Verordnungsermächtigung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen eingeräumt. Die Definition der betroffenen Straßen entspricht § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung. Die Definition längerer Straßenabschnitte richtet sich nach den straßenbaulichen Regelwerken. Danach ist eine Länge von etwa 15 km maßgebend. Abschnitte bis etwa 15 km sind wie Landstraßen und darüber wie Autobahnen zu behandeln (vgl. Nr. 1. 1 der „Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL)“.

Von der Verordnungsermächtigung ist im Rahmen der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustV-Verk) Gebrauch zu machen.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.